



Steuer- und Vorsorgeplanung im Herbst 2017

Verpassen Sie nicht, Ihr Steuersparpotenzial bis Ende 2017 auszuschöpfen. Die folgenden Positionen zeigen auf, wie Sie Ihre Steuerbelastung auch in Zukunft reduzieren:

Liegenschaftsunterhalt

Renovieren oder sanieren Sie Ihre Liegenschaft? Falls ja, planen Sie steueroptimiert. Werterhaltender Unterhalt kann von Ihrem Einkommen abgezogen werden, nicht aber wertvermehrende Investitionen. Falls der werterhaltende Unterhalt Ihr steuerbares Einkommen übersteigt, geht steuerliches Abzugspotenzial verloren. Je nach Höhe der Unterhaltskosten und des Einkommens kann die Abwicklung im gleichen Kalenderjahr oder eine Verteilung auf mehrere Jahre sinnvoll sein. Der Zahlungszeitpunkt ist in der Regel für den Abzug entscheidend.

Aus- und Weiterbildung, Umschulung

Nebst den direkten Kosten kann der Fahrtweg, Fachliteratur, evtl. kursspezifische Geräte wie EDV, Fahrtweg für Lerngruppen, abgezogen werden. Die Kosten sind mit Belegen zu dokumentieren (z.B. Stundenplan, Kursbeschreibung) und sind bis CHF 12'000 abzugsfähig.

Bonus versus Dividende: Ausserordentliche Dividende aus Ihrer AG oder GmbH

Eine ausserordentliche Dividende ist die Ausrichtung einer Dividende während des Geschäftsjahres zulasten des Gewinnkapitals. Diese wird durch eine ausserordentliche GV beschlossen und ist von einer Revisionsstelle zu bestätigen.

Der Bezug einer reduziert besteuerten Dividende kann gegenüber einem ordentlich besteuerten und sozialversicherungspflichtigen Lohn-Bonus attraktiver sein.

Spenden, Parteibeiträge

Spenden und Parteibeiträge sind beschränkt abzugsfähig, sofern diese einer steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisation resp. einer politischen Partei zufließen.

Unterstützungsabzug

Unterstützen Sie finanziell eine oder mehrere Personen? Sofern eine Unterstützungs-Bedürftigkeit besteht und Zahlungsbelege vorhanden sind, können Unterstützungsabzüge geltend gemacht werden.

Zahnarzt, Arzt, Brillen etc.

Selbstbezahlte Zahnarzt- und Arztkosten, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte etc. können ab einem bestimmten Selbstbehalt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Entscheidend ist das Zahlungsdatum!



Steuer- und Vorsorgeplanung im Herbst 2017

Berufliche Vorsorge - 2. Säule

Mit privaten Einkäufen in die 2. Säule (BVG) können Sie Ihre Vorsorge verbessern und Steuern sparen. Einkäufe sind bis zum steuerbaren Netto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzugsberechtigt. Eine systematische Planung der Einkäufe kann sich sehr lohnen.

Zu berücksichtigen ist, dass Bezüge wie z.B. für Wohneigentum, vor einem steuerwirksamen Einkauf zurück zu erstatten sind.

Gebundene Vorsorge - Säule 3a

Einzahlungen auf ein Säule 3a Bankkonto oder auf eine Säule 3a Lebensversicherung sind abzugsberechtigt. Falls Sie die nachfolgenden Maximalbeträge noch nicht einbezahlt haben, können Sie dies bis spätestens 27. Dezember 2017 nachholen:

Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG) max.	CHF 6'768
Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG) max. 20% vom Erwerbseinkommen	CHF 33'840

Kapitalauszahlung aus Vorsorge

Kapitalauszahlungen aus der 2. Säule (BVG) und der Säule 3a im gleichen Jahr werden zusammengerechnet und unterliegen einer Sondersteuer. Mit einem zeitlich gestaffelten, auf mehrere Jahre verteilten Kapitalbezug, z.B. für die Amortisation von Hypotheken, brechen Sie die Progression und sparen dadurch Steuern.

Frühpensionierung / AHV Beiträge Nichterwerbstätige

Besteht die Möglichkeit, Ihr Erwerbseinkommen, Arbeitspensum, Pensionierung, Frühpensionierung zu steuern, damit keine AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige anfallen?

Der AHV-Beitrag der Nichterwerbstätigen wird aus dem Vermögen und dem 20-fachen Renteneinkommen berechnet. Der zu bezahlende Beitrag kann bis zu CHF 23'900 pro Jahr betragen.

Fazit:

Nutzen Sie Ihr Steuerspar- und Vorsorgepotenzial. Bei der Umsetzung unterstützen wir Sie gerne.

Impressum

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 info@herzog-kriens.ch www.herzog-kriens.ch

REVIA AG Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 info@revia.ch www.revia.ch